

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.4 vom 23. Mai 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2017.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2017.4)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.4 du 23 mai 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.4 del 23 maggio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Aufl., Zürich 2016, Art. 239 ZPO N 32; Steck, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 239 ZPO N 25). Das Bundesgericht hob den erwähnten Entscheid des Appellationsgerichts jedoch auf und entschied, dass die Abweisung eines Gesuchs um schriftliche Begründung eines ohne schriftliche Begründung eröffneten Endentscheids ebenfalls einen Endentscheid darstellt (BGer 5D\_160/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.6).

Eheschutzentscheide sind vorsorgliche Massnahmen im Sinne der Art. 308 ff. ZPO (vgl. BGE 137 III 475 E. 4.1 S. 477 f.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 283). Damit ist der angefochtene Entscheid, falls nicht als Endentscheid, so doch zumindest als Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO oder Art. 319 lit. a ZPO zu qualifizieren. Wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.─ beträgt, ist der Entscheid des Zivilgerichts vom 6. Januar 2017 deshalb mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

Eine allfällige Wiederherstellung der zehntägigen Frist nach Art. 239 Abs. 2 ZPO ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Darüber entschied das Zivilgericht nicht im angefochtenen Entscheid vom 6. Januar 2017, sondern in einem späteren Entscheid vom 14. Februar 2017. Das Wiederherstellungsgesuch wurde abgewiesen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demzufolge einzig, ob der Antrag auf Ausfertigung einer schriftlichen Entscheidbegründung fristgerecht gestellt worden ist.

3.1 Nach Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO kann das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien eröffnen. Gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO ist eine schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert einer Frist von zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt. Der Entscheid wurde dem Berufungskläger am 23. Dezember 2016 zugestellt. Die zehntägige Frist begann gemäss Art. 142 Abs. 1 ZPO am 24. Dezember 2016 zu laufen. Streitig ist das Ende der Frist, namentlich, ob der 2. Januar im vorliegenden Fall als Feiertag gilt. Art. 142 Abs. 3 ZPO statuiert für den Fall, dass der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag fällt, dass die Frist erst am nächsten Werktag endet. Am Wohnsitz des Berufungsklägers im Kanton Zug wird der Berchtoldstag (2. Januar) wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt. Anders ist es am Gerichtsort: Der 2. Januar 2017 ist im Kanton Basel-Stadt kein kantonal anerkannter Feiertag. Das Zivilgericht stellte dem Wortlaut von Art. 142 Abs. 3 ZPO entsprechend auf das Recht am Gerichtsort ab und entschied, dass die Frist für die Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Entscheidbegründung am 2. Januar 2017 endete.

3.2 Der Berufungskläger leitet demgegenüber aus Art. 5 des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen (EuFrÜb, SR 0.221.122.3) ab, dass nach dem Recht am

Erklärungsort ■ vorliegend Kanton Zug ■ zu beurteilen sei, ob der 2. Januar ein Feiertag ist. Diese Bestimmung ist in der Schweiz auch für nationale Sachverhalte unmittelbar anwendbar (Benn, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 142 ZPO N 10; Frei, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 142 ZPO N 5; Hoffmann-Nowotny, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkomentar, 2. Aufl., Basel 2014, Vor Art. 142 ■ 149 ZPO N 4). Gemäss Art. 5 EuFrÜb wird eine Frist dahingehend verlängert, dass sie den nächstfolgenden Werktag einschliesst, wenn dies ad quem (Tag, an dem die Frist abläuft [Art. 2 EuFrÜb]) einer Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, fällt.

3.3 Die Frage, nach dem Recht welchen Ortes sich die Anerkennung als gesetzlicher Feiertag oder als Tag, der wie ein solcher behandelt wird, richtet, wird vom EuFrÜb nicht geregelt. Dies muss deshalb nach dem nationalen Recht beantwortet werden (Botschaft betreffend zwei Übereinkommen des Europarats vom 9. Mai 1979, in: BBl 1979 II S. 109, 114).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.